

CSU-Fraktion

Nr. 260
Landshut, 27.06.2003

27.06.03
20.6.03

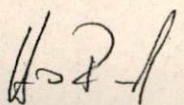
An den
Stadtrat der
Stadt Landshut

ANTRAG

Die Verwaltung der Stadt wird beauftragt, zu überprüfen, ob und welche Gewässer 3. Ordnung durch das Aktionsprogramm natürlicher Hochwasserschutz der Bayerischen Staatsregierung gefördert würden, um einen umfassenden Hochwasserschutz zu erreichen.

BEGRÜNDUNG

Stadtrat Rudolf Schnur konnte in Erfahrung bringen, dass das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ein neues Schwerpunktprogramm für den natürlichen Hochwasserschutz an kleinen Flüssen und Bächen vorgestellt hat. Bis zu 75 % Zuschuss können die Kommunen erhalten, wenn sie an kleinen Flüssen und Bächen natürliche Rückhalteflächen schaffen, Gewässerrenaturierungen für den natürlichen Hochwasserschutz verwirklichen oder naturnahe Flutmulden anlegen. Die CSU-Fraktion denkt an Überschwemmungsgebiete im Strömungsbereich des Schweinbaches, der Pfettrach oder anderer kleiner Gewässer. Neben dem Zuschuss stellen renaturierte Bäche natürlich auch eine höhere Lebensqualität für den Bürger dar, auf das gelungene Beispiel der Gewässerrenaturierung in der Flutmulde sei verwiesen.


Hans Rampf

CSU - Fraktion

Rudolf Schnur

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Baubiologe IBN

Stadtrat

rudolf.schnur@landshut.org

Nr. 319

84036 Landshut

Oderstraße 13

Telefon 0871 / 5 23 24

und 0172 / 890 52 83

Telefax 0871 / 5 17 39

15. Januar 2004

19.1.04 J

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus

84028 Landshut

Antrag

Im nächsten Bausenat wird der Sachstand hinsichtlich der Hochwasserfreilegung im Osten der Stadt (Bereich Schweinbach) mitgeteilt.

Dabei wird auch auf den Stand des Verwaltungsverfahrens zur Sicherung der Öltanks in den Überschwemmungsgebieten eingegangen.

Es wird erläutert, ob und falls noch nicht, warum die angebotenen Fördermittel nicht beantragt wurden.

Die Angelegenheit wurde bereits mehrmals im Bausenat behandelt. Insbesondere mit Antrag Nr. 260, war zu einer raschen Überarbeitung und Antragsstellung der genannten 75%igen Fördermittel aufgefordert worden. Diese Gelegenheit haben in Bayern 27 Gemeinden so zügig genutzt, daß sie mittlerweile sogar einen Bewilligungsbescheid erhalten haben. Alle übrigen Fälle werden, aufgrund der Sparmaßnahmen der bayerischen Staatsregierung, bis auf weiteres nicht mehr bewilligt.

Da die Planung für die Hochwasserfreilegung im Bereich des Schweinbaches bereits seit dem Jahre 1997 vorliegt, wäre es nun angeraten, zumindest einen zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zu beantragen und die Feinabstimmung der Planung mit Hochdruck voranzutreiben.

In diesem Zusammenhang muß geprüft werden, ob es sinnvoll und vertretbar ist, die Gebäudebesitzer zur unzureichenden Sicherung ihrer Öltanks aufzufordern (Symptombekämpfung) anstatt die eigentliche Ursache nachhaltig zu beseitigen.

Es wird angemerkt, daß in anderen Bereichen (z.B. Straßenbau, Kultur) immer wieder Maßnahmen als unaufschiebbar und dringlich eingestuft werden, sobald es irgendwo Zuschüsse oder Sponsoren gibt.



Rudolf Schnur

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Baubiologe IBN**Stadtrat**

schnur@landshut.org

Nr. 422

CSU-Fraktion

84036 Landshut

Oderstraße 13

Telefon 0871 / 5 23 24

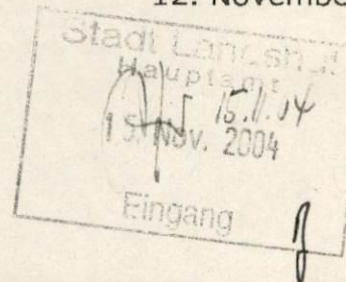
und 0172 / 890 52 83

Telefax 0871 / 5 17 39

12. November 2004

An den Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus

84028 Landshut

Antrag

Im Verwaltungssenat sind nachfolgende Fragen zum Themenbereich „Hochwasserschutz im Osten der Stadt“ in allgemein verständlicher Weise zu beantworten:

1. Wieso waren entgegen der Antwort in der Plenaranfrage vom 14.05.2004, die verantwortlichen Mitarbeiter des Ingenieurbüros Dr. Blasy nicht erschienen bzw. trugen ihre Erkenntnisse nicht vor?
2. In Auloh sind durch den Schweinbach seit Mitte des vorvorherigen Jahrhunderts keine Überschwemmungen durch den Schweinbach bekannt. Seit Bau des Stausees auch keine mehr der Isar. Hat die Verwaltung darüber andere Erkenntnisse?
3. Waren die Grundstückseigentümer der späteren Überschwemmungsgebiete zwischen den beiden geplanten Dammanlagen im Vorfeld von den Planungen in Kenntnis gesetzt worden? Falls ja, haben diese ihr Einverständnis dafür erklärt? Falls Nein, wieso wurden diese Eigentümer aussen vor gelassen?
4. Nach welchen Rechtsvorschriften soll eine Beteiligung der „vorteilsziehenden Eigentümer“ erfolgen?
5. Trifft es, wie in der Bürgerinformationsveranstaltung behauptet, zu, dass die Zuschüsse des Staates ausschließlich auf den Anteil der Stadt angerechnet werden können?
6. Stehen der Kostenumlegung Vereinbarungen in den Eingemeindungsverträgen der betroffenen Gemarkungen entgegen?
7. Ist es nicht eine allgemeine Aufgabe bzw. Verpflichtung (Haftung) der Stadt die teilweise durch die Stadt veräußerten und mit Baurecht ausgestatteten Grundstücke von Überschwemmungen zu schützen?
8. Sind nur die Grundstückseigentümer zur Tragung von Kosten heranzuziehen, die Heizöltanks besitzen oder alle, deren Grundstück grundsätzlich von Überschwemmungen bedroht sind?
9. Wie erklärt sich der Gutachter, die Verwaltung die angeblich unterschiedlichen Betroffenen gleich hoch gelegener Anwesen? Erfolgt diesbezüglich Nachprüfungen? Mit welchem Ergebnis?
10. Ist mittlerweile die betroffene Gesamtfläche in den jeweiligen Gebieten Auwaldsiedlung und Auloh ermittelt? Wie groß sind jeweils die Flächen?
11. Welche Gründe sprechen gegen eine Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberlauf des Schweinbaches? Damit dürften auch die, durch die geplanten beiden Dämme ungesicherten Flächen des Schweinbachtals und zwischen der LA 14 und der Hangleite (Wolfsbacher Weg und Sparkassenakademie), geschützt sein.

Rudolf Schnur

Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Baubiologe IBN
Stadtrat
Strompost: schnur@landshut.org

Nr. 663

84036 Landshut
Oderstraße 13
Ruf 0871 / 5 23 24
Mobil 0172 / 890 52 83
Fax 0871 / 5 17 39
11. September 2005

12.9.05
13.9.05

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus

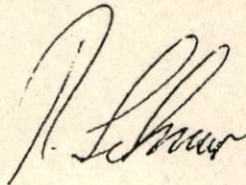
84028 Landshut

Dringlichkeits-Antrag

zu TOP 9 des Bausenates am 16.09.2005:

In Zusammenhang mit dem Bau eines Hochwasserschutzdammes vor Auloh wurde von Herrn Oberbürgermeister bei der Bürgerversammlung für den Stadtteil Auloh-Frauenberg in der Sparkassenakademie, die Möglichkeit einer **Haftungsfreistellung** vorgetragen.

Im Bausenat soll das Ergebnis der rechtlichen Prüfung einer solchen Vorgehensweise berichtet werden.



DER OBERBÜRGERMEISTER
DER
STADT LANDSHUT

Landshut, 17.07.2006

An die
Damen und Herren
des Stadtrates

Beschluss des Verwaltungssenats vom 13.07.2006 zur Erhebung von Kostenvorschüssen für den Bau von Hochwasserschutzdämmen in der Auwaldsiedlung und in Auloh im Rahmen der Hochwasserfreilegung des Schweinbachs (Bauabschnitt I); Nachprüfungsantrag gemäß § 8 Abs. 2 GeschO-StR bzgl. der Ziff. 3 des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 13.07.2006 (TOP 6)

Anlage: 1 Sitzungsvorlage vom 02.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Nachprüfung der Ziff. 3 des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 13.07.2006 (TOP 6) durch den Stadtrat gemäß § 8 Abs. 2 GeschO-StR. Der Beschluss lautet insgesamt wie folgt:

- „1. Vom Bericht des Referenten (siehe Sitzungsvorlage vom 02.06.2006) wird Kenntnis genommen:

Abstimmung: 6 : 0

Auf Antrag von Stadtrat Schnur wird getrennte Abstimmung über die Hochwasserschutzmaßnahmen Auwaldsiedlung und Auloh durchgeführt.

2. Der Erhebung von Kostenvorschüssen für die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen in der Auwaldsiedlung sind die in der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vormerkung vom 02.06.2006 enthaltenen Maßgaben zugrunde zu legen.

Abstimmung: 6 : 0

- 3 Die Erhebung von Kostenvorschüssen für die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen in Auloh nach den in der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vormerkung vom 02.06.2006 enthaltenen Maßgaben wird abgelehnt.

Abstimmung: 3 : 3“

Der Beschluss bedarf bzgl. seiner Ziff. 3 aus folgenden Gründen der Nachprüfung:

Bei der Entscheidung über die Erhebung von Kostenvorschüssen gemäß Art. 57 Abs. 2 BayWG handelt es sich ebenso wie bei der über Vorteilsausgleichsbeiträge selbst um keine gebundene, sondern eine im Ermessen der Stadt Landshut stehende Entscheidung. Das eingeräumte Ermessen ist nicht frei; es muss pflichtgemäß (Art. 40 BayVwVfG) ausgeübt werden. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze (Art. 60 ff GO) und der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten. Die Entscheidung für den Damm in *Auloh* von der Erhebung von Kostenvorschüssen abzusehen, steht zu diesen Rechtsvorschriften im Widerspruch.

Der Beschluss erstreckt sich seinem Wortlaut nach nur auf Kostenvorschüsse für den Damm in *Auloh*, antizipiert aber die Entscheidung über die Erhebung von Vorteilsausgleichsbeiträgen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Frage der Refinanzierung des Aufwands anders als die der Vorfinanzierung beurteilt werden soll.

Die Stadt Landshut ist gemäß Art. 62 Abs. 2 GO gehalten, für die von ihr erbrachten Leistungen, soweit vertretbar und geboten, die erforderlichen Einnahmen aus besonderen Entgelten zu beschaffen. Die Herstellung eines Hochwasserschuttdammes stellt eine (Bau-)Leistung im Sinne des Gesetzes dar. Hierfür Kostenvorschüsse und Vorteilsausgleichsbeiträge gemäß Art. 57 Abs. 2 BayWG zu erheben, ist vertretbar und geboten. Die Vertretbarkeit der Erhebung solcher Leistungen folgt vor allem aus dem Umstand, dass die Hochwasserschutzmaßnahme weit überwiegend privaten Interessen dient, weil durch sie Baugrundstücke vor Überschwemmung geschützt werden. Die durch die Maßnahme erlangten Vorteile können einzelnen Grundstückseigentümern zugerechnet und anhand der Kriterien von Schadensabwehr und Nutzenmehrung gerecht bewertet werden (vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dem Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung der Hochwasserschutzanlagen soll durch die Übernahme von 10 % der beitragsfähigen Kosten durch die Stadt entsprochen werden. Ein höherer Anteil ist nicht vertretbar. Die gesetzliche Regelung in Art. 57 Abs. 3 iVm Art. 47 Abs. 2 Nr. 3 BayWG geht davon aus, dass bei Gewässern III. Ordnung – wie hier – sogar 100 % der ausbaubedingten Kosten auf die Vorteilsziehenden umgelegt werden können. Die Vorschuss- und Beitragserhebung ist geboten, weil keine hinreichenden sachlichen Gründe das vollständige Absehen hiervon rechtfertigen. Die Verschaffung von Vorteilen der gegenständlichen Art zum Nulltarif kann insbesondere mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) nicht in Einklang gebracht werden. Zur Finanzierung der Maßnahme stehen (außer den zu erwartenden staatlichen Fördermitteln) keine anderen Einnahmemittel aus Steuern und Krediten zur Verfügung. Die Fremdfinanzierungsquote im Haushalt 2006 liegt unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts mit Investitionen von 19,015 Mio. € und Kreditaufnahmen von 6,437 Mio. € bei 33,85 %. Diese Quote darf nicht durch den Verzicht auf rechtlich zulässige und tatsächlich erzielbare

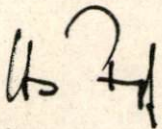
Einnahmen erhöht werden. Dies gilt für die Vor- und die Refinanzierung der Maßnahme gleichermaßen.

Das Absehen von der Kostenvorschuss- und Beitragserhebung in *Auloh* verstößt gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Sachliche Differenzierungsgründe, die es rechtfertigen würden, solche Leistungen in der *Auwaldsiedlung* zu erheben und in *Auloh* hiervon abzusehen, liegen nicht vor. Beide Gebiete werden im Fall eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) des *Schweinbaches* (teilweise) überschwemmt. Die in weiteren Bauabschnitten vorgesehene Herstellung von Rückhaltebecken im Oberstrom des *Schweinbaches* führt lediglich zu einer Entschärfung der Hochwassersituation, hat aber keine vollständige Hochwasserfreiheit der betroffenen Gebiete zur Folge. Nach Herstellung von Rückhaltebecken wäre immer noch mit Wasserspiegellagen, wie sie ohne Schutzmaßnahmen bei einem Hochwasserereignis mit statistisch 25jähriger Kehrzeit (HQ₂₅) vorkommen, zu rechnen. Die von Hochwasser Betroffenen in der *Auwaldsiedlung* und in *Auloh* haben ein gleiches Interesse daran, die Kosten für die Ausbaumaßnahme gering zu halten. Soll von der Beitragserhebung nicht gänzlich abgesehen werden, hätte der Verzicht auf Kostenvorschüsse für den Damm in *Auloh* zur Folge, dass die dort Beitragspflichtigen einen um Fremdfinanzierungskosten erhöhten Aufwand zu tragen haben würden, während die Beitragspflichtigen in der *Auwaldsiedlung* hiervon wegen der Vorschusszahlung verschont blieben. Auch dies ist mit dem Gleichheitssatz unvereinbar.

Nach Aufhebung der Ziff. 3 des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 13.07.2006 soll folgendes beschlossen werden:

Der Erhebung von Kostenvorschüssen für die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen in Auloh sind die in der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vormerkung vom 02.06.2006 enthaltenen Maßgaben zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



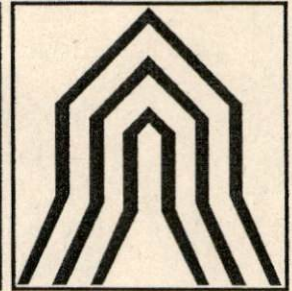
Hans Rampf
Oberbürgermeister

Verwaltungssenat
am 13.07.2006
TOP

- öffentlich -

**Stadt
Landshut**

BAUREFERAT



**Hochwasserfreilegung *Schweinbach*;
Maßgaben für die Erhebung von Kostenvorschüssen für
die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen in der
Auwaldsiedlung und in *Auloh***

VI/2006

I. Vormerkung:

(1) Hochwasserfreilegung *Schweinbach*

Die *Auwaldsiedlung* und *Auloh* liegen im nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet des *Schweinbaches*. Die Stadt Landshut beabsichtigt zum Schutz bebauter, bebaubarer und anderweitig schutzbedürftiger Grundstücke Hochwasserdämme zu errichten.

Der Gewässerausbau wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2006 zugelassen.

(2) Vorteilsausgleichsbeiträge und Kostenvorschüsse

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Vorteilsausgleichsbeiträgen und Kostenvorschüssen ist Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayWG. Nach dieser Rechtsvorschrift kann der Unternehmer von denjenigen, die von einem Gewässerausbau Vorteile (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) haben Beiträge und Kostenvorschüsse verlangen.

Beiträge und Kostenvorschüsse sind selbstständige öffentlich-rechtliche Ansprüche. Es bedarf nicht des Erlasses einer Beitragssatzung nach Art. 5, 2 Abs. 1 KAG (Schwendner, in: Sieder/Zeiler, aaO, Art. 47 BayWG, Rn. 5 c).

(3) Maßgaben für die Bemessung von Kostenvorschüssen

Das Ermessen bei der Geltendmachung von Kostenvorschüssen auf den Vorteilsausgleichsbeitrag soll durch folgende Maßgaben gebunden werden:

(a) Voraussichtlich beitragsfähiger Aufwand

Zum beitragsfähigen Aufwand rechnen die Kosten, die bereits tatsächlich angefallen sind oder noch anfallen werden für

- den *Grunderwerb* (zzgl. der Nebenkosten),
- die *wasserbauliche Maßnahmen* und
- die *Planung* (außer den Kosten für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes) sowie
- für die Erfüllung von *Schutzauflagen* und
- einmalige *Ausgleichszahlungen* laut Planfeststellungsbeschluss (außer den Verfahrenskosten).

Die Stadt Landshut ist zur Vorfinanzierung der Maßnahmen auf die Erhebung von Kostenvorschüssen angewiesen. Die voraussichtlichen Kosten liegen der Kostenschätzung zufolge bei

rund 54.000 € für den Damm *Auwaldsiedlung* und bei 330.000 € für den Damm *Auloh*.

Für die Erhebung von Kostenvorschüssen ist der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand auf der Grundlage des Ergebnisses der Submission wasserbaulicher Maßnahmen zu ermitteln. Der Kostenanschlag ist gegenüber der Kostenschätzung wesentlich genauer.

Staatliche Fördermittel, die den Beitragspflichtigen zugute kommen (vgl. Ziff. 5.3 lit. a RZWas 2005 [AllIMBl. 2004, S. 669, 572]), sind in Abzug zu bringen.

(b) Voraussichtlich umlagefähiger Aufwand

Beim Ausbau von Gewässern dritter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG) können grundsätzlich die gesamten beitragsfähigen Kosten auf die Vorteilsziehenden umgelegt werden (BayVGh, Ur. v. 03.06.1980 – Az.: 66 VIII 77 – nicht veröffentlicht).

Die Stadt Landshut sollte jedoch zur Übernahmen eines Anteils von 10 % der beitragsfähigen Kosten bereit sein, weil der Hochwasserschutz auch dem Interesse der Allgemeinheit dient, insbesondere

- der Verhütung von Gefahren für die Umwelt,
- der Erreichbarkeit der betroffenen Gebiete und
- der Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen.

Der voraussichtliche Aufwand wird für die Dämme in der *Auwaldsiedlung* und in *Auloh* jeweils einzeln ermittelt.

(c) Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(aa) Abrechnungsgebiete

Die Abrechnungsgebiete *Auwaldsiedlung* und *Auloh* werden anhand des vom Ing.-Büro Blasy-Oeverland erstellten Planes über die Überschwemmungsgebietsgrenzen des *Schweinbaches* beim hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) ermittelt (Abb. 1).



Abb. 1

(bb) Vorteilsziehende im Sinne von Schadensabwehr und Nutzenmehrung

Vorteilsziehende sind die Eigentümer von Grundstücken, die ohne die geplanten Dämme beim hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) des *Schweinbaches* überflutet werden. Herangezogen werden

- bebaute und bebaubare Grundstücke sowie
- anderweitig schutzbedürftige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder mit einer

untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

Zu den anderweitig schutzbedürftigen Grundstücken zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchengrundstücke, private Grünanlagen, Lagerplätze u. ä.

(cc) Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Maßgeblich bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands ist die Fläche des Buchgrundstückes.

Für die vorgenommene Vorteilsbewertung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte entscheidend:

- Steigerung des Verkehrswerts von Grundstücken
- Verbesserung der baulichen Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken
- Instandsetzungs- und Reparaturaufwand bei Hochwasserereignissen

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung von bebauten oder bebaubaren Grundstücken (Anzahl der Vollgeschosse, Geschossfläche) bleibt bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt (BayVGH, aaO, vgl. auch Zeitler, in: Sieder/ders., BayWG, Kommentar, Art. 57 BayWG, Rn. 16).

Unter Berücksichtigung dessen sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden (Abb. 2 – 5; Tab. 1):

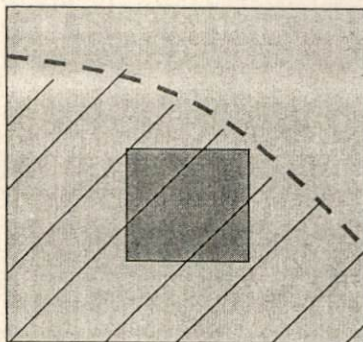


Abb. 2

Fallgruppen	Heranziehung
Fallgruppe 1: Die Überschwemmungslinie liegt ganz oder teilweise <u>hinter</u> einem Gebäude.	Heranziehung mit 100 % der überschwemmten Grundstücksfläche. <u>Begründung:</u> Der Eigentümer hat gegenüber den anderen Fallgruppen die höchste Ersparnis bei Instandsetzungs- bzw. Reparaturkosten infolge von Hochwasserereignissen.

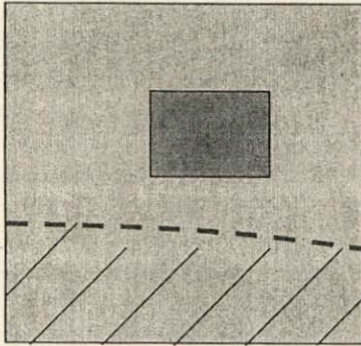


Abb. 3

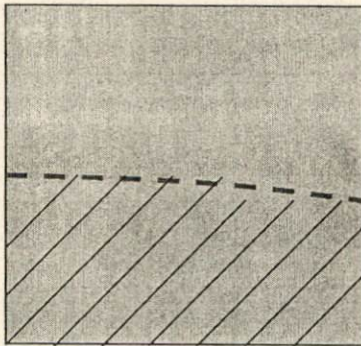


Abb. 4

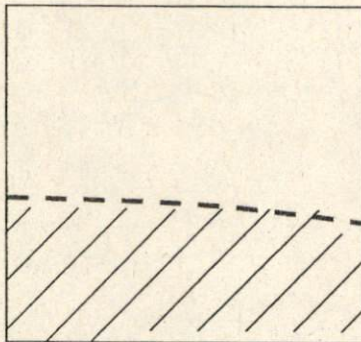


Abb. 5

Fallgruppe 2:

Die Überschwemmungslinie liegt vor einem Gebäude.

Heranziehung mit 30 % der überschwemmten Grundstücksfläche

Begründung:

Der Eigentümer erlangt durch die Hochwasserfreilegung einen deutlich geringeren Vorteil als bei Fallgruppe 1.

Fallgruppe 3:

Ein nicht bebautes, aber bereits teilweise bebaubares Grundstück wird teilweise überschwemmt.

Heranziehung mit dem 40 % der überschwemmten Grundstücksfläche.

Begründung:

Der Vorteil des Eigentümers eines solchen Grundstücks ist höher als bei Fallgruppe 2 zu bewerten, weil noch ein höheres Maß an Planungsfreiheit besteht.

Fallgruppe 4:

Ein nicht bebautes oder bebaubares, aber anderweitig schutzbedürftiges Grundstück wird ganz oder teilweise überschwemmt.

Heranziehung mit 10 % der überschwemmten Grundstücksfläche.

Begründung:

Der Eigentümer eines solchen Grundstücks erlangt gegenüber allen anderen Fallgruppen den geringsten Vorteil.

Tab. 1

(d) **Kostensatz bei Kostenvorschüssen und Berechnung des Kostenvorschusses im Einzelfall**

Der Kostensatz errechnet sich wie folgt:

$$\text{Kostensatz} = \frac{\text{voraussichtlich umlagefähiger Aufwand}}{\text{vorteilsziehende Fläche aller betroffenen Grundstücke}}$$

Der im Einzelfall zu erhebende Kostenvorschuss errechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Kostenvorschuss} = \text{Kostensatz} \times \text{vorteilsziehende Fläche}$$

(e) Verfahren der Erhebung von Kostenvorschüssen

(aa) Vorankündigung

Die Beitragspflichtigen sind über die beabsichtigte Erhebung von Kostenvorschüssen mindestens einen Monat vor ihrer Anforderung schriftlich zu unterrichten. Es ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG).

(bb) Anforderung von Kostenvorschüssen

Der Kostenvorschuss ist von den Beitragspflichtigen schriftlich anzufordern (Art. 57 Abs. 1 und Abs. 4 iVm Art. 48 Abs. 1 BayWG). Die Anforderung hat den Vorauszahlungsbetrag und die Grundlagen der Vorauszahlungserhebung, insbesondere den Kostensatz und die vorteilsziehende Fläche sowie einen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung, zu enthalten.

(bb) Fälligkeit von Kostenvorschüssen

Der Kostenvorschuss wird einen Monat nach Zustellung des Anforderungsschreibens zur Zahlung fällig.

(cc) Antrag auf Festsetzung des Kostenvorschusses

Erklärt ein Beitragspflichtiger, dass er zur Zahlung des Kostenvorschusses nicht oder nicht in voller Höhe bereit ist und oder leistet er nicht rechtzeitig, wird beim Ordnungsamt in seiner Eigenschaft als Untere Wasserrechtsbehörde die Festsetzung des Kostenvorschusses und die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungsbescheides beantragt (Art. 57 Abs. 4 iVm Art. 48 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Zur Schaffung der Vollstreckungsvoraussetzungen soll Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Festsetzungsbescheides im überwiegenden Interesse der Stadt Landshut als Unternehmerin gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 2 VwGO gestellt werden. Die Erhebung von Kostenvorschüssen ist zur Sicherstellung der Finanzierung der dringend erforderlichen Vorhaben notwendig. Sie dient auch der Vermeidung von Zwischenkrediten.

(f) **Billigkeitsentscheidungen**

Für den Erlass und die Stundung von Kostenvorschüssen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 222, 227 AO) entsprechend.

II. **Beschlussvorschlag:**

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Der Erhebung von Kostenvorschüssen für die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen in der Auwaldsiedlung und in Auloh sind die in der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vormerkung vom 02.06.2006 enthaltenen Maßgaben zugrunde zu legen.*

STADT LANDSHUT
-Referat V-
Landshut, 02.06.2006

98.06/

CSU-Fraktion

Landshut, 07. August 2006

An den Stadtrat der
Stadt Landshut

A N T R A G

Die Antragsvergabe für die Arbeiten zur Errichtung des Hochwasserdammes in Landshut-Auloh ist bis auf weiteres auszusetzen.

Die Begründung liegt in der aktuellen Diskussion und der Unterschriftensammlung.

gez. Rudi Schnur

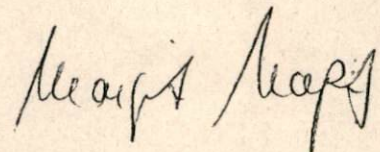
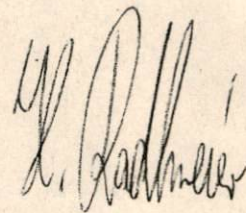
gez. Dr. Dagmar Kaindl

gez. Rosemarie Schwenkert

gez. Raimund Lohr

gez. Jutta Widmann

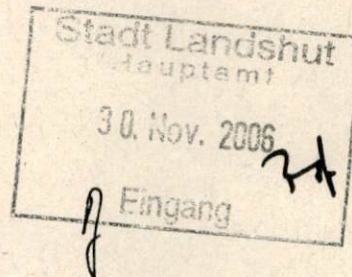
gez. Christine Ackermann



Ludwig Graf
Rudolf Schnur

28.11.2006

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus
84028 Landshut



Antrag

Im nächsten Verwaltungssenat werden die zur Beitragszahlung heran zu ziehenden Flächen und Grundstücke hinsichtlich der Hochwasserfreilegungsmaßnahmen für die Auwaldsiedlung und Auloh dargestellt und bezeichnet.

Obwohl mehrfach angefragt, wurde seitens der Verwaltung bislang keine endgültige Auskunft über die betroffenen Flächen und deren Ausmaß (m²) getroffen.

R. Schnur

L. Graf